

**Siebte Satzung zur Änderung der Magisterordnung der Fakultät für
Rechtswissenschaft der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für
ausländische Juristen und für deutsche Juristen im Rahmen eines Doppelstudiums
im Ausland**

Vom 10. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. 2009, S. 256), erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§1

Die Magisterordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg für das Aufbaustudium für ausländische Juristen und für deutsche Juristen im Rahmen eines Doppelstudiums im Ausland vom 26. Oktober 1987 (KWMBL. II S. 356, ber. II 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Juristische Fakultät“ werden in den einschlägigen Paragraphen und Überschriften durch die Wörter „Fakultät für Rechtswissenschaft“ ersetzt.

2. Das Wort „Fachbereichsrat“ wird in den einschlägigen Paragraphen durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Magisterprüfung

- (1) Durch die Magisterprüfung soll der Nachweis exemplarisch vertiefter Kenntnisse des deutschen Rechts erbracht sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Prüfungsfristen“ gestrichen.

b) In Abs. 4 wird das Wort „die“ gestrichen und die Wörter „Studien- und“ vor dem Wort „Prüfungsfristen“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Thema der Arbeit legt der Kandidat in Absprache mit einem Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Var. 1 BayHSchG) oder entpflichteten (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Var. 2 BayHSchG) bzw. im Ruhestand befindlichen Professor (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 HSchPrüferV) der Fakultät für Rechtswissenschaft fest, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Auf Antrag des Kandidaten bestimmt der Dekan einen Betreuer nach Satz 1.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Die Prüfer sind aus dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis zu bestimmen. Der Betreuer ist in der Regel Erstgutachter.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ladung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung erfolgt durch den Dekan, nachdem die schriftliche Arbeit angenommen worden ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Prüfer sind aus dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis zu bestimmen.“

bb) Im bisherigen Satz 2 werden „15 Minuten“ durch „10 Minuten“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Satz 2 nach dem Wort „zur“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Magisterprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Kandidat die in den Sätzen 1 und 2 genannten Umstände nicht zu vertreten hat.“

c) In Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die nach Abs. 1 Satz 3 maßgeblichen Umstände müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden.“

10. In § 12 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat den Wiederholungsversuch abgelegt und nicht bestanden hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Februar 2011

Regensburg, den 10. Februar 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2011.